



Weisungen gegen die Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK

Die Genossenschaft KRANKENKASSE SLKK (nachfolgend: SLKK) hatte im Jahr 2020 wiederholt eine Kostengutsprache für eine CAR-T-Zelltherapie eines an Krebs erkrankten Versicherten abgelehnt. Die zuständigen Gerichte – zuletzt das Bundesgericht – haben auf Beschwerde hin diese Ablehnung nicht geschützt. Einige Medien haben über diesen Fall berichtet.

Aufgrund der kritischen Erwägungen der Gerichte zum Vorgehen der SLKK und ihrer Argumentation für die Ablehnung der Therapiekosten hat das BAG das Dossier vertieft untersucht und dabei namentlich Geschäftsführung und Organisation des Versicherers überprüft.

In diesem Rahmen ist das BAG auf schwerwiegende und zahlreiche Mängel bei der SLKK gestossen, sowohl bei der Handhabung des konkreten Falls als auch generell beim vertrauensärztlichen Dienst, bei den juristischen Kompetenzen und der internen Organisation. Im Interesse der Versicherten und im Hinblick auf eine einwandfreie Geschäftsführung und rechtskonforme Organisation muss die SLKK diese Mängel vollständig und rasch beheben. Deshalb hat das BAG mittels 15 Weisungen die Ergreifung verschiedener Massnahmen verlangt, deren Umsetzung es überwachen wird.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

1. Mängel im vertrauensärztlichen Bereich

Im erwähnten Dossier haben Vertrauensärzte nicht anerkannte Qualifikationen verwendet. Zudem sind vertrauensärztliche Stellungnahmen unannehmbar spät erfolgt.

Auch die vertrauensärztlichen Vereinbarungen der SLKK sind verbesserungsbedürftig.

Zudem ist mit der dem BAG bekannten Organisation des vertrauensärztlichen Dienstes des Versicherers die Unabhängigkeit der Hilfsperson des Vertrauensarztes nicht gewährleistet.

Schliesslich sind Stellungnahmen eines Vertrauensarztes der SLKK in anderen Fällen gerichtlich beanstandet worden.

Deshalb hat das BAG die SLKK angewiesen:

- a. innert zwei Monaten ein internes Anforderungsprofil ihrer Vertrauensärzte zu erstellen und regelmässige Kontrollen der Einhaltung dieser Vorgaben durch die Vertrauensärzte zu definieren;
- b. ab sofort nur noch Vertrauensärzte mit der nötigen Qualifikation und dem nötigen Fachwissen für die Beratung in medizinischen Fachfragen und für die Überprüfung der Voraussetzungen der Leistungspflicht, namentlich bei komplexen Leistungsfällen, einzusetzen (nötigenfalls unter konsiliarischem Beizug eines Spezialisten);
- c. ab sofort zu gewährleisten, dass die Weiterbildungstitel und die weiteren Qualifikationen der Vertrauensärzte transparent und korrekt verwendet werden sowie keine nicht anerkannten Titel verwendet werden;
- d. innert zwei Monaten einen Prozess zu definieren, welcher die Verantwortlichkeiten in Leistungsfragen klar regelt und insbesondere gewährleistet, dass nur noch datierte, schriftliche Stellungnahmen der Vertrauensärzte eingeholt werden und dass diese dokumentiert werden;
- e. innert zwei Monaten den vertrauensärztlichen Dienst so zu verstärken und zu organisieren, dass das nötige Fachwissen jederzeit eingeholt werden kann;
- f. innert zwei Monaten zu prüfen, ob auch Vertrauensärzte mit einem Zertifikat SIM [Swiss Insurance Medicine] eingesetzt werden sollen;
- g. innert zwei Monaten eine vertiefte Analyse vorzunehmen, ob die SLKK mit dem Versicherungsmedizinischen Dienst des RVK zusammenarbeiten könnte;
- h. ab sofort die Informationen und Empfehlungen der Vertrauensärzte angemessen zu würdigen und KVG- und KLV-konforme Entscheide zu fällen;

- i. ab sofort die organisatorische Unterstellung von Fachspezialisten unter den Leitungen «Stationäre Leistungen» und «Ambulante Leistungen» bei gleichzeitiger Tätigkeit für den VAD zu überprüfen und mögliche Interessenskonflikte aufzulösen;
- j. innert zwei Monaten neue Vereinbarungen mit den Vertrauensärzten abzuschliessen.

Die vorgegebenen Fristen können situationsgerecht und im Einzelfall angepasst werden.

2. Juristische Kompetenzen

Aus den Ablehnungsschreiben, den formellen Entscheiden sowie den Eingaben der SLKK vor Gericht ergibt sich, dass ihr auf operativer Ebene die notwendigen juristischen Kompetenzen für die Beurteilung komplexer Leistungsfälle sowie für die korrekte Durchführung von Sozialversicherungs- und Rechtspflegeverfahren fehlen.

Deshalb hat das BAG die SLKK angewiesen:

- a. innert zwei Monaten einen Prozess zu definieren, welcher die Verantwortlichkeiten in Rechtsfragen klar regelt und insbesondere gewährleistet, dass eine korrekte Rechtsanwendung erfolgt, korrekte Formulierungen verwendet sowie sämtliche Fristen eingehalten werden;
- b. innert zwei Monaten für juristische Verstärkung im operativen Bereich zu sorgen, insbesondere durch den Ausbau des Rechtsdiensts mit einem oder mehreren im Krankenversicherungs- und Verfahrensrecht erfahrenen Juristen oder durch Zusammenarbeit mit externen spezialisierten Anwälten.

Die vorgegebenen Fristen können situationsgerecht und im Einzelfall angepasst werden.

3. Organisation

Die SLKK hat es auf entsprechende Fragen des BAG nach den kritischen Ausführungen der Gerichte hin im August 2021 abgelehnt, ihre Prozesse und fachlichen Kompetenzen für den untersuchten Fall und künftig zu analysieren und zu verbessern. Das BAG schliesst auf eine ungenügende Fehlerkultur. Eine frühzeitige, enge Beaufsichtigung des operativen Geschehens durch den Vorstand geht aus dem Dossier nicht hervor. Immerhin begrüsst das BAG, dass in der Zwischenzeit der Vorstand der Aufsichtsbehörde zunächst einen interimistischen und darauf einen definitiven personellen Wechsel in der Geschäftsleitung mitgeteilt hat.

Dennoch muss die Geschäftsleitung der SLKK personell und fachlich gestärkt werden.

Deshalb hat das BAG die SLKK angewiesen:

- a. innert zwei Monaten eine Fehlerkultur für die ganze SLKK einzuführen (bzw. falls schon bestehend, zu verbessern);
- b. ab sofort im Vorstand für eine laufende und sorgfältige Ausübung von Beaufsichtigung und Oberleitung zu sorgen;
- c. zum gegebenen Zeitpunkt einen Ersatz für die aktuelle Compliance Officer zu suchen bzw. aufzubauen.

Die vorgegebenen Fristen können situationsgerecht und im Einzelfall angepasst werden.

Die Aufsichtsbehörde wird die Einleitung und Umsetzung der verlangten Massnahmen überwachen. Bei nicht ausreichender Behebung der Mängel müsste das BAG weitere aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen (z.B. die Übertragung von Organbefugnissen auf eine Drittperson). Sollte sich zeigen, dass die SLKK die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen kann, wäre die Aufsichtsbehörde gezwungen, die Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung zu entziehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt stellt die Aufsichtsbehörde aber erfreut fest, dass die SLKK alle Weisungen in materieller Hinsicht akzeptiert und umsetzen will. Mit den verlangten Anpassungen und der Wahl des neuen Geschäftsführers Roland Kleiner per 1. Oktober 2022 wird eine vielversprechende Grundlage für eine gute Organisation und Geschäftsführung der SLKK geschaffen.